

BAUSUBSTANZ

Zeitschrift für nachhaltiges Bauen, Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege

Mediadaten 2024

Fraunhofer IRB | Verlag



Zielgruppen

Architekten, Denkmalpfleger, Handwerker, behördliche Denkmalpfleger und alle, die sich professionell mit der Instandhaltung, Sanierung, Restaurierung und Pflege alter Bauwerke beschäftigen.

Kurzbeschreibung

Mit einer Mischung aus Reportagen über gelungene Sanierungsobjekte, der Vorstellung von Techniken, Baustoffen und Verfahren sowie wissenschaftlichen Beiträgen bietet die **BAUSUBSTANZ** sechsmal im Jahr Neues, Bewährtes und Wichtiges aus dem weiten Feld der Bausanierung.



Neben der Print-Version steht die Zeitschrift auch als E-Journal zur Verfügung, mit zusätzlichem Bild- und Filmmaterial.








Die wichtigsten Zahlen

Zeitschriftenformat	210 x 280 mm
Satzspiegel	Anzeigen 175 x 240 mm
Druckauflage	1.700
Aboauflage	1.300
Erscheinungsweise	6x jährlich (20.2., 20.4., 20.6., 20.8., 20.10., 20.12.)

Anzeigenvertrieb

Stefan Kalbers
 Telefon: 0711/970-2503
 Telefax: 0711/970-2508
 E-Mail: stefan.kalbers@irb.fraunhofer.de

Anzeigenformate | Grundpreise

Größe in Seitenanteilen	Formatbezeichnung	Breite in mm	Höhe in mm	Preis in €
	1/1 Seite	175	240	882,-
	1/2 Seite hoch 1/2 Seite quer	85 175	240 120	441,-
	1/3 Seite hoch 1/3 Seite quer	55 175	240 80	294,-
	1/4 Seite hoch 1/4 Seite quer	85 175	120 60	220,-
	1/6 Seite hoch 1/6 Seite quer 2/12 Seite quer 1/12 Seite hoch	55 175 115 55	120 40 60 60	147,- 73,-

Bei abweichenden Formaten gilt der erhöhte Millimeterpreis von 2,00 € (einspaltig). Stellenanzeigen haben einen Millimeterpreis von 0,90 € (einspaltig).

Platzierung

Nur nach Absprache: 10% Zuschlag für U II, U III und U IV.
Platzierungswünsche im redaktionellen Teil nach Absprache.

Anzeigen im Anschnitt

3-seitig jeweils 3 mm Beschnittzugabe

Druckdaten

Digitale Daten für Anzeigen (z.B. druckoptimierte PDF-Dateien, EPS-Dateien mit eingebetteten Schriften) bitte spätestens zum 15. des ungeraden Monats (15.1., 15.3., 15.5., 15.7., 15.9. und 15.11.) per Mail an: redaktion@bausubstanz.de

Anzeigenerstellung

Für die Erstellung von Werbeanzeigen für Kleinkunden berechnen wir pro Arbeitsstunde 90,- €; nach Lieferung von Text und Logo in entsprechenden Dateiformaten.

Beilagen

bis 25g	218,- € / ‰
Mehrgewicht je 10 g	20,- € / ‰
Höchstgewicht 55 g	

Höchstformat 205 x 275 mm

Nicht miteinander verbundene Drucksachen werden laut Postordnung wie zwei oder mehrere Beilagen berechnet.

Beihefter

4 Seiten (Heftmitte)	1.498,- €
Format	max. 210 x 280 mm
Beschnittzugabe	je 3 mm

Beikleber

Postkarten und Drucksachen (1 Blatt)	174,- € / ‰
CD-ROMs	198,- € / ‰

Höchstformat 190 x 160 mm, max. 25g

Beikleber sind nur für die Gesamtauflage und nur in Verbindung mit der Buchung einer 1/1-Seite-Anzeige buchbar. Benötigte Liefermenge beträgt 5 % mehr als Druckauflage. Beikleber sind nicht rabattfähig.

Anzeigenschluss

Gedruckte Beilagen, Beihefter und Beikleber müssen spätestens 3 Wochen vor Erscheinen in der Druckerei eingehen. Anzeigen müssen 6 Wochen vor Erscheinen eingehen. Deshalb Anzeigen- und Beilagenmuster bitte immer gleichzeitig mit der Auftragserteilung schicken. Die Auftragsbestätigung gilt ohne Muster und dessen Billigung nur unter Vorbehalt. Bei Verarbeitungsschwierigkeiten hat die Fertigstellung der Auflage Vorrang gegenüber der Beilegung/Beiklebung.

Für die rechtzeitige und technisch einwandfreie Anlieferung der Druckdaten ist der Kunde verantwortlich.

Bei gravierenden Auflagenenerhöhungen einzelner Hefte behält sich der Verlag vor, die Preise anzupassen.

Lieferanschrift

Anlieferung spätestens 3 Wochen vor Erscheinen.
Offizin Scheufele, Druck und Medien GmbH & Co. KG
Herrn Hans-Martin Arnold
Tränkestraße 17
70597 Stuttgart
(mit Vermerk: »für Bausubstanz, Nr. ...«)

Rabatte

Malstaffel	3 Anzeigen: 10 %	6 Anzeigen: 20 %
Mengenstaffel	3 Seiten: 10 %	6 Seiten: 25 %

Konditionen

Rücktrittstermine von Beilagen, Beihefter und Beikleber spätestens 5 Werktage vor dem voraussichtlichen Beilagetermin.

Nicht miteinander verbundene Drucksachen werden laut Postordnung wie zwei oder mehrere Beilagen berechnet.

Keine Provision- oder Rabattgewährung auf Postgebühren.

Auftragsbestätigungen für Anzeigen und Beilagen sind erst nach Vorlage eines Musters und deren Billigung bindend.

Zahlungsbedingungen

30 Tage netto nach Empfang der Rechnung. Keine Skontogewährung.

Zahlungen an

Fraunhofer IRB Verlag
Deutsche Bank Stuttgart
BIC: DEUTDESSXXX
IBAN: DE78 6007 0070 0490 0494 00

Für alle Aufträge gelten die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen in Zeitschriften/Infodiensten

Das Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB sowie der zum IRB gehörende Fraunhofer IRB Verlag (nachfolgend Verlag) sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., Hansastraße 27 c, 80686 München. Sämtliche aus diesen AGB herrührenden Rechte und Pflichten des Bestellers bestehen daher gegenüber der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.

1. »Anzeigenauftrag« im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigenaufträge sind innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen zu den in diesen Mediadaten genannten Konditionen abzurufen.
4. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.
5. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« deutlich gemacht.
6. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Insbesondere Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
7. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
8. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind auch bei telefonischer Auftragserteilung ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb 4 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
9. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
10. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
11. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, werden Rechnung und Beleg unverzüglich, in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist nach Erhalt innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
12. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die gesetzlichen Zinsen sowie Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers – z.B. bei Überschreitung des Verzugszeitraums oder nach wiederholten Mahnungen – ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
13. Der Verlag liefert mit Rechnung einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
14. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres um mehr als 70 % unterschritten wird. Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage rechtzeitig Kenntnis gegeben hat und dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
15. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugelieferten Werbemittel. Der Auftraggeber stellt den Verlag von sämtlichen Rechten Dritter frei, die auf der Durchführung dieses Verlages beruhen. Insbesondere haftet er dem Verlag für Schäden, die diesem durch Ansprüche Dritter aufgrund presserechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften (z.B. Abdruck einer Gegendarstellung) entstehen.
16. Filme (Druckvorlagen) werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
17. Erfüllungsort ist Stuttgart. Als Gerichtsstand ist München vereinbart.